

# DAS REINHEITSGEBOT

Wie das Bier im Sommer und Winter auf dem Land ausgeschenkt und gebraut werden soll.

Wir verordnen, setzen und wollen mit dem Rat unserer Landschaft, daß fortin überall im Fürstentum Ingen sowohl auf dem Land wie auch in unseren Städten und Märkten, die keine besondere Ordnung dafür haben, von Michaeli bis Georgi eine Maß (bayerische: 1,069 Liter) oder ein Kopf (halb Kugelförm. Geschire für Flüssigkeiten = nicht ganz eine Maß) Bier für nicht mehr als einen Pfennig Münchener Währung und von Georgi bis Michaeli die Maß für nicht mehr als zwei Pfennig derselben Währung, der Kopf für nicht mehr als drei Heller (Heller = gewöhnlich ein halber Pfennig) bei Androhung unten aufgeführter Strafe gegeben und ausgeschenkt werden soll. Wo aber einer nicht Märzen sondern anderes Bier brauen oder sonstwie haben würde, soll er es keineswegs höher als um einen Pfennig die Maß ausschicken und verkaufen. Ganz besonders wollen wir, daß fortin allenthalben in unseren Städten, Märkten und auf dem Lande zu keinem Bier mehr Stücke als allein Gersten, Hopfen und Wasser verwendet und gebraucht werden sollen. Wer diese unsere Anordnung wissentlich übertritt und nicht einhält, dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit zur Strafe dieses Maß Bier, so oft es vorkommt unnachsichtlich weggenommen werden. Wo jedoch ein Gäuwirt von einem Bierbrau in unseren Städten, Märkten oder auf dem Lande einen, zwei oder drei Eimer (= enthält 60 Maß) Bier kauft und wieder ausschickt an das gemeine Bauernvolk, soll ihm allein und sonst niemand erlaubt und unverbotten sein, die Maß oder den Kopf Bier um einen Heller teurer als oben vorgeschrieben ist, zu geben und auszuschicken. Auch soll uns als Landesfürsten vorbehalten sein, für den Fall, daß aus Mangel und Verteuerung des Getreides starke Verschwenis entsünde (nachdem die Jahrgänge auch die Gegend und die Reifzeiten in unserem Land verschieden sind) zum allgemeinen Nutzen Einschränkungen zu verordnen, wie solches am Schluß über den Stückauf ausführlich ausgedrückt und gesetzt ist.

gegeben am Georgitag  
anno 1516

*Stadtherr in Bayern etc  
7. in. 1516.*

